

Anlage 1.1.15 BBesG Bundesbesoldungsgesetz

Bundesrecht

Anhangteil

Titel: Bundesbesoldungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung: BBesG
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund
Gliederungs-Nr.: 2032-1

Anlage 1.1.15 BBesG – Bundesbesoldungsordnung A - Besoldungsgruppe A 15

Akademischer Direktor
- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule -

Botschafter ¹

Botschaftsrat

Bundesbankdirektor ²

Dekan

Direktor ³

Generalkonsul ⁴

Gesandter ⁴

Hauptkustos

Koordinierender Militärrabbiner

Museumsdirektor und Professor

Vortragender Legationsrat

Direktor einer Fachschule
- als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern - ⁸ , ⁹

Regierungsschuldirektor
- als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst -

Studiendirektor
- im höheren Dienst
als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern, ⁸ , ⁹
zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -

Oberstleutnant ⁷ , ¹⁰

Fregattenkapitän ⁷ , ¹⁰

Oberfeldapotheker

Flottillenapotheker

Oberfeldarzt

Flottillenarzt

Oberfeldveterinär

1

Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6, B 9.

2

Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.

3

Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8, B 9. Prüfer als Gruppenleiter beim Deutschen Patent- und Markenamt erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX.

4

Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.

7

Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

8

Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX .

9

Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

10

Auf herausgehobenen Dienstposten.